

Der 3. Termin Gewerbevereinstammung
 wird am 15. August d. J. Abg. Die Steuerbeträge sind innerhalb 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Zwangsweise Eintreibung.
 Gr 55 a (Wibe), am 13. August 1915.
 Der Gewerbeverband.

Der Kreiswehrersatzkommissar hat gemeldet, daß von Montag, den 15. bis Sonnabend, den 21. August 1915 die Schornsteine in Gröbzig gereinigt werden.
 Gr 55 a, am 13. August 1915.
 Der Gewerbeverband.

2. Termin Staats- und Gemeindegeldsteuer
 ist bis zum 14. August 1915 zu entrichten. Gegen Schenke wird sofort das Mahnwesen eingeleitet werden.
 Gr 55 a (Wibe), am 12. August 1915.
 Der Gewerbeverband.

Anzeigen für das „Mischer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätesten **bermittlung 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabebetages.
 Die Geschäftsstelle.

Verlässliches und Sicheres.

Riesa, den 13. August 1915.
 Der Gewerbeverein beschloß in seiner gestern abgehaltenen Versammlung den Bezirk als Mitglied zum Vereine „Heimatbank in Riesa“ mit einem Jahresbeitrag von 50 Mark und einer einmaligen Zuwendung von 100 Mark zum Gründungskapital der Stiftung. Darüber begrüßten es die Versammelten, daß Herr Privatrat Werner eine Anzahl seiner eigenen Aufnahmen aus Heimat, Rauffter Gebirge, Sächsischer Schweiz usw., die durch Stereoskopapparate beschliffen wurden, zur Verfügung gestellt hatte.
 In der 18. Sitzung der Kreiswehrersatzkommission Nr. 182 (ausgegeben am 12. August 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Beschlüsse folgender Gruppen verlesen: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 100, 103, 134, 182; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 100; Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 100, 188; Ersatz-Infanterie-Regimenter Nr. 23, 24, 32, 40; Ersatz-Infanterie-Regiment Nr. 9, Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 48; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 19; Landwehr-Infanterie-Batalione: Dresden (XII. 2); Weifen (XII. 4); Werna (XII. 5); Freiberg (XII. 6); Bittau (XII. 7); Leipzig (XIX. 4); Chemnitz (XIX. 10); Plauen (XIX. 16); Ersatz-Batalion Leipzig (XIX. 6); Ersatz-Batalion: Reserve-Regiment Nr. 100. Kavallerie: Husaren Nr. 18, 20; Reserve-Husaren; Landwehr-Regiment, XII. Armee-Korps. Feldartillerie: Regiment Nr. 12, 28, 32, 48, 68, 78, 245; Reserve-Regimenter Nr. 28, 33; Ersatz-Abteilungen, Regiment Nr. 28, 32, 48, 77. — Preussische Bezirksliste Nr. 292.
 Die Kommandierenden Generale des 12. und 19. Armee-Korps erlassen eine Bekanntmachung betr. Verdüherung, Verarbeitung und Beschaffung von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgepinnnen. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit 14. August in Kraft, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, die nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind. Nach dieser Bekanntmachung sind die Nichtverarbeiter (Gändler usw.) von Baumwolle und Baumwollabgängen geneigt, innerhalb zwei Wochen ihres Bestandes an Baumwollspinnereien oder sonstige Selbstverarbeiter zu veräußern. Geschieht dies nicht, so sind nach zwei Wochen Baumwolle und Baumwollabgänge bei ihnen beschlagnahmt. Vom 14. August an ist ferner das Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen verboten, wenn es sich nicht um Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung handelt, deren Vorliegen nachgewiesen werden muß. Allerdings können die Baumwollspinnereien noch in der Zeit vom 14. August bis 4. September zu beliebiger Verwendung ihrer Spinnstoffe herstellen. Aber während dieser Zeit darf ihre Erzeugung insgesamt (also einschließlich der Heeres- oder Marineaufträge) nur ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Die während dieser Zeit hergestellten Spinnstoffe sind ebenfalls beschlagnahmt, soweit sie nicht zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung dienen. Ueber diese beschlagnahmten Spinnstoffe ist ein ganzes Verzeichnis zu führen und eine Anzeige zu erstatten. Um einen Austausch der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern herbeizuführen, ist bei dem Königl. Preuss. Kriegsministerium eine Ausgleichsstelle für Baumwolle geschaffen worden. Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen, so über eine erforderliche Meldung, über den Betriebsumfang der Spinnereien über Baumwolle, die in anderen Betrieben als Spinnereien vor Veröffentlichung der Bekanntmachung bereits in Arbeit genommen war und über in solchen Betrieben zu beliebiger Verwendung freigegebene Mengen. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den Amtshauptmannschaften und Stadträten der größeren Städte eingesehen werden. — Eine weitere Bekanntmachung befaßt sich mit der Verdüherung und Verwendung von ungefährt und gefärbter reiner Schafwolle und der reinen Schafwollenen Spinnstoffe, wie Kammgew, Kamm-lingen und Wollabgängen, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, die erst nach Erlass der Bekanntmachung vom Auslande eingeführt werden. Vom 14. August 1915 ab ist danach jede Verdüherung reiner Schafwolle und rein schafwollener Spinnstoffe zu anderen als zu Heereszwecken verboten. Als Verdüherung zu Heereszwecken wird nur eine Verdüherung an die Kriegswaffenfabrikationsanstalt oder die Kammgew-Abteilung in Berlin oder an Personen angesehen, welche die Ware zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Heeresaufträgen verwenden. Der Nachweis, daß die Verdüherung tatsächlich zu Heereszwecken erfolgt, muß in einer näher angegebene Weise erbracht werden. Auch die Verwendung (Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Ver-spinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung) der Schafwolle ist mit dem 14. August nur noch zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königl. Preussischen Kriegsministerium unmittelbar oder mittelbar ausdrücklich genehmigt ist. Es ist zu beachten, daß die Anordnungen der neuen Bekanntmachung sich nicht auf die Wollen der deutschen Schaffur 1914/15 beziehen, für welche die bei der Beschlagnahme der Schaffur erlassenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verarbeiten der Wollen der deutschen Schaffur 1914/15 bleibt überhaupt verboten, soweit nicht eine besondere Ver-

laubnis des Kriegsministeriums vorliegt. Eine Reihe von Bestimmungen der Bekanntmachung behandelt diejenigen Mengen Schafwolle, die aus den eigenen Betrieben beliebig verwendet werden können, sowie die Verwendung von Baumwollabgängen oder Baumwollabfällen als Zusatzspinnstoff und die Vermeidung von aus dem Auslande eingeführten Vorräten. Besondere Bestimmungen gelten noch für Kammgarnspinner. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung kann bei den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der größeren Städte eingesehen werden.
 Das Stellvertretende Generalkommando des 12. Armee-Korps, Dresden-N. 6, Große Klosterstraße 4, hat folgende Merkblätter für die Ausführung von Passier-scheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Stappengebiet (einschl. Ost- und Westpreußen und Litauen), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen herausgegeben: 1. Gesuche um Ausreise von Passierscheinen sind schriftlich an das Stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, in Großberlin an das Oberkommando in den Marken. 2. In den Gesuchen muß dargelegt sein: a) Notwendigkeit und Zweck der Reise; b) Reiseweg unter Unterzeichnung der Orte, die zur Erfüllung des Zweckes der Reise berührt werden müssen; c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte; d) daß sich der Gesuchsteller allein in besonderen aufgestellten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Vorkreis nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuführen sich verpflichtet. Dem Gesuch muß ein ausgefüllter, polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorchriftsmäßiger Paß beigelegt sein. 3. Gesuche, die vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. — Ferner sind nicht statthaft Gesuche a) von Privatpersonen, die sich mit Einzelreisefragen zur Front oder in das Stappengebiet begeben oder mit Ausreisungspässen, Lebens- und Genussmitteln Handel treiben wollen; b) von Ausländern, die Reisebegleitscheine begleiten wollen; c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Litauen wohnenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist; d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterlei Dresden be-fürwortet oder mit Genehmigungskennzeichen versehen worden sind. 4. Das Stellvertretende Generalkommando holt nach Prüfung der Gesuche die Genehmigung zur Reise bei der zuständigen Stelle schriftlich (in dringenden Fällen tele-graphisch) ein. Nach Eingang der Entscheidung wird der Gesuchsteller entsprechend benachrichtigt.
 Eine leider immer wiederkehrende Unsitte ist das unbedachte Werfen der Kinder mit Steinen von vorübergehenden Dampfzügen, wie z. B. vorgehen am Abend wieder seitens einiger Kinder an der Passirer Haltestelle erfolgte und leicht eine Verletzung eines Fahrgastes nach sich ziehen konnte. Ein geübter Junge warf einen 32 Gramm schweren Stein direkt auf das Schiff und traf einen zur Erholung aus dem Felde hier weilenden Generalarzt an den Kopf. Zum Glück hatte der in Hott befindliche Herr gerade den Hut ausge- setzt und entging so einer sonst schweren Verletzung. Einige in seiner Umgebung stehende Damen, die mit dem Gesicht nach dem Zuge zu sahen, konnten durch diesen Unfug leicht eine Verletzung des Gesichtes, unter Umständen auch der Augen davontragen. Alle Angehörigen, wie auch Un-beteiligte, die den Unfug sehen, sollten Veranlassung nehmen, diesem Unfug nach Kräften zu steuern, der vielfach lediglich auf mangelndes Denken der Kinder zurückzuführen ist.
 Ein kommunalverband Mittelachsen ist in der Gründung begriffen, der außer dem Kommunal-verband Dresden und Umgebung, d. h. die Stadt Dresden, die beiden Dresdner Amtshauptmannschaften und die Amtshauptmannschaft Werna, noch die Amtshauptmann-schaften Großenhain und Weifen umfassen soll. Der Abschluß der Verhandlungen ist kommenden Sonnabend zu erwarten. Mit Weifen ist bereits ein Einverständnis erzielt worden, mit Großenhain noch nicht. Weifen und Großenhain sollen an den bisherigen Kommunalverband Dresden das Getreide liefern, dessen sie nicht bedürfen. Denn im Bezirk des Kommunalverbandes Dresden wird nicht soviel Getreide erzeugt, daß der Verband seine Ein-wohner ausreichend ernähren kann. Es reicht nur für acht Monate. Der Zusammenschluß zu einem Verbände Mittel-achsen erstreckt sich lediglich auf die Getreideversorgung. Der neue Verband würde soviel Getreide erzeugen, daß ein Ueberfluß ergäbe, der dann an die Kriegs-getreidegesellschaft Berlin abgegeben werden muß. Die Weifen in den Amtshauptmannschaften Großenhain und Weifen werden durch den Zusammenschluß eine bessere Beschäftigung haben, da sie bisher nur das ihrem Bezirk zukommende Getreide vermahlen durften. Die Bezirke Großenhain und Weifen werden vom Kommunalverband Dresden eine besondere Abfindung für die Abtretung des Getreides erhalten. In den neuen Verband werden als Vertreter der Bezirksverbände Weifen und Großenhain und für die Stadt Weifen je ein Vertreter eintreten.
 R. Kürbis hat noch lange nicht die Anzahl Früchte, die ihm gebühren. Er ist wohlfeil, nahrhaft und leicht sättigend, sollte daher in keiner einfachen bürgerlichen Küche fehlen. Zur Kürbissuppe schneidet man den Kürbis

in kleine Stücke, kocht ihn zu Brei, rührt durch einen Durchschlag und verdünnt ihn entweder mit Wasser, dem man Salz, Zitronensäure und ein Stückchen Butter beifügt oder man gießt Magermilch zu und würzt mit einer Prise Salz, etwas ganzem Hint und Zucker. Eine kleine Menge von gar gedünstetem Reis ist sehr schmackhaft. Kürbisgewürze bereitet man auf die gleiche Art, mit den gleichen Gewürzen, streicht es aber nicht durch ein Sieb und hält es dicklich. Klein geschnittener Kürbis kann auf gleiche Weise wie andere Früchte eingemacht werden oder getrocknet mit anderem getrockneten Obst zusammen zum Kompott verwandt werden.
 Der Ausschuh der Deutschen Turnerschaft schreibt: „Es ist dem Ausschuh wiederholt ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß er den für das Jahr 1915 festgesetzten fälligen Deutsch-er Turntag, für den Bremen als Versammlungsort bestimmt worden war, nicht einberufen hat. Wir erklären hiermit, daß die Abhaltung in der von unseren Satzungen vorgeschriebenen Form nicht möglich war. Erstens hatten bei Beginn des Krieges mehrere Reisende die bis zum 31. Dezember 1914 zu erledigenden Angeord-netenwahlen noch nicht vorgenommen und waren dazu auch nicht in der Lage, sodann stand gerade von den bereits gewählten Ab-geordneten eine größere Zahl im Felde, und mancher von ihnen hat den Heldentod erlitten; ferner mußte auch die Entscheidung über die wichtigsten Vorlagen, besonders über die geschäftliche Neuordnung, bis auf eine Zeit hinausgeschoben werden, in der die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse im Vaterlande zu über-sehen war, und endlich war man in Bremen nach dem Ausbruch des Krieges der Abhaltung einer so großen Versammlung durchaus abgeneigt. Wir hätten wohl ein Kampfpapier zusammen-bringen können, es wären dabei allerdings Forderungen und Wünsche geäußert worden, aber zu endgültigen Beschlüssen in den Hauptfragen wäre es nicht gekommen. Es schien uns dies in dieser ersten Zeit der Währungs unserer großen Körperchaft nicht zu entsprechen.“
 Das Königlich Sächsische Ministerium erklärt in einer Zu-schrift an den Reichstagsabgeordneten Felix Marquart, daß es un-statthaft sei, eine Vertretung auf Militärver-sorgung zu fordern. Die Zuständigkeit lautet: „Der Hochwohl-gelobte teilt das Kriegsministerium auf die Eingabe vom 21. Juli 1915 ergebnis mit, daß es unstatthaft ist, eine Vertretung auf Militärversorgung zu fordern. Die Truppenteile sind durch § 22, Abs. 1 der Besonderevorschrift angewiesen, für alle Mann-schaften, die infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind, und deren Erwerbsfähigkeit am wenigstens 10 vom Hundert gemindert ist, die gefällige Versorgung zu beantragen. Außerdem haben die Königlich sächsische Generalkommandos des 12. und 19. Armee-Korps die beteiligten Stellen Anfang August dieses Jahres auf das Unstatthafte, Mannschaften zum Verzicht auf Versorgungsgebühren zu bewegen, noch besonders hingewiesen.“ — Ferner ist dem Königl. Warntem. Kriegsministerium, wie dem Reichstagsabgeordneten mitgeteilt wird, eine entsprechende Anweisung ergangen.
 Mitte Juli dieses Jahres kämpfte unser sächsisches Garde-regiment Nr. 1 mit der 2. Schweb-Brigade bei der Schlacht bei Barby. Jeder Soldat, der von der 2. Schweb-Brigade, die einen feindlichen Wehrbereich, den er abhangen wollte. Pünktlich erhoben sich die mit ihm aus dem hochliegenden Getreide 20 bis 30 feindliche Infanteristen und beschossen ihn. Durch drei Augen wurde sein Weib getötet, ein Beschuß durchschlug seine Lunge, eins seines Feindes. Barby wurde ergriffen, er konnte nicht mehr weiter gegen die Feinde, nahm einen derselben gefangen, jagte die übrigen in die Flucht und brachte dann sogar sein feindliches Sattelzeug, seine Waffen und als Beute auch noch eine ganze Kiste Schweb-Brigade. Leider fiel dieser tapfere Soldat einige Tage später einer feindlichen Kugel zum Opfer.
 Ueber die Freizugsfrist der Soldaten herrscht noch mancherlei Zweifel, weshalb wir nachfolgendes feststellen. Jeder Soldat, der vom Heere demobilisiert wurde, erhält, hat sich vor seiner Abreise bei seinem Kommando einen „F“- und „K“-Fahrtschein zu besorgen. Seine andere Beschränkung ist dazu be-rechtigt, auch keine Eisenbahnbeschränkung. Das Gesetz hat ferner be-stimmt, daß auch in kommenden Friedenszeiten jeder Soldat ein-mal im Jahre bei seinem Heimaturlaub freie Hin- und Rückfahrt erhält. Nur solchen Soldaten, die im Juni und Juli beurlaubt sind und daher einen Rückfahrtschein noch nicht besitzen, kann die Eisenbahnverwaltung in Ausnahmefällen noch einen Fahrtschein ausstellen.
 Zur Lage der Eisenbahn mit Rücksicht auf die Besonderevorschriften der Eisenbahnverwaltung ist infolge regnerischer Witterung am böhmischen Oberlauf etwas gebessert, sind indessen derzeit dort von der Vollschiffbarkeit noch ziemlich entfernt. Das Verkehrs-geschäft in Böhmen gilt hauptsächlich der Braunkohlen-Verkohlung, die indessen noch immer keine wesentlich erhöhten Um-schlagsschritte aufweist, und deren Bruchfrachten von 2 Mk. 60 Pf. pro Tonne Magdeburg bezw. 3 Mk. 60 Pf. Interesse auch keine Veränderungen erfahren. An der Mittelbahn ist das Geschäft zu Tal am freien Markt ohne Regung, und auch das Hamburger Berg-geschäft beharrt in seiner Flaute, sodass die Wehrschaften mit u. a. 15 Pf. für 100 Kilogramm Magdeburg und 23 Pf. nach Dresden niedrig sind, während die Frachten für Rohlen nach Berlin mit etwa 29 Pf. für 100 Kilogramm ein wenig besser zu bezeichnen sind.
 W. Der durch Bundesratsbeschluss vom 28. Juli bis. Ja. erteilten Reichshütermittelsstelle gegen zahlreiche An-träge von Kreisärzten auf Zulassung von Futtermitteln, ferner auch Anfragen und Angebote wegen Lieferung von Futtermitteln und dergl. zu. Derartigen Anträgen und Angeboten vermag die Reichshütermittelsstelle in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsunternehmen, sondern eine Behörde, der die Durch-führung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Getreide, Hafer, Kraftfuttermitteln und zugehörigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch kauft oder ver-kauft sie solche. Sie bedarf auch keiner Lagerräume, keiner Kom-missionäre oder Agenten. Eine Zulassung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen er-folgen. Anträge auf Zulassung von Futtermitteln sind ausschließ-lich an die zuständigen Kommunalverbände (Amtshauptmannschaften und die 9 regierten Städte) zu richten.
 Sparfamkeit mit Windfahnen. Es ist leicht er-kärllich, daß in diesem Artikel Schnappstiel eintreten würde. Wind-fahnen sind zum größten Teil aus Hanf hergestell. Die Hanf-kultur ist aber, ebenso wie der Anbau des Flachses in Deutschland fast ganz eingestellt worden. Die Einfuhr an Hanf betrug im letzten Jahre 41 278 Tonnen; von diesen kamen 14 988 aus Italien, 2684 aus Oesterreich-Ungarn, 22 871 aus Rußland und außerdem noch geringe Mengen aus Australien. Außerdem bezogen wir auch noch fertige Hanfgarn vom Ausland: 1262 Tonnen aus Frankreich, 1068 aus Großbritannien, 604 aus Italien und 9097 aus Britisch-Indien. Wir sind also fast von jeder Zufuhr abge-schnitten, und daher ist die größte Sparfamkeit auch nach der er-wähnten Richtung am Platze. Diese würde auch dadurch geböt werden, daß die Käufer in den Geschäften darauf verzichten, daß